

fähigung der betreffenden Amtsbehörde nachgewiesen hat. Derartige Befähigungsatteste sind mir bereits am 16. Dezember 1870 von der Königl. Prüfungskommission und am 17. September 1872 von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium selbst ertheilt worden, nachdem ich meine Qualifikation nachgewiesen hatte. Weitere Befähigungs-Zeugnisse sind mir, wie dem Kollegium jedenfalls bekannt, später bis zum Jahre meines freiwilligen Rücktritts vom öffentlichen Lehramt 1887 ausgestellt worden. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen erachtet sich das Schul-Kollegium für berechtigt, mir zu versagen, Unterricht zu ertheilen? Ich bitte um Angabe der betreffenden Bestimmungen. Auch das Königl. Kollegium dürfte selbst mit der mir zugegangenen Verfügung, in welcher der Genehmigung des Herrn Ministers gedacht wird, nicht für befugt erachtet werden können, das durch Artikel 22 der preussischen Verfassungsurkunde auch mir gewährleistete Recht, Unterricht zu ertheilen, durch Untersagen zu verkümmern. Die Verfügung vom 16. ds. untersagt mir allerdings nur, an Kinder, deren Eltern der Berliner Freien Gemeinde angehören, Unterricht zu ertheilen; aber auch in dieser Beschränkung der Unterrichtsversagung auf eine bestimmte Klasse von Kindern dürfte diese Verfügung mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sein. Vollständig unverständlich aber ist es mir, wenn mir, der ich Mitglied der Freien Gemeinde bin, Kinder von Eltern gerade dieser Gemeinde zu unterrichten versagt wird. Da muß ich dringend um gefällige Aufklärung bitten. Das Kollegium erklärt endlich, daß im Falle der Nichtbefolgung der mit Genehmigung des Herrn Ministers erlassenen Verfügung die „zwangsweise Schließung“ meines Unterrichts herbeigeführt werden wird. Wie ohne Verletzung der Freiheit meiner Person und meiner durch die strafrechtlichen Bestimmungen geschützten Rechte durch Zwang ein von mir ertheilter Unterricht geschlossen werden kann, ist mir ganz unerfindlich. Ich verfehle nicht, das Kollegium darauf hinzuweisen, daß ich künftig den von mir ertheilten Unterricht nur in Räumen ausüben werde, in denen mir das Hausrecht zusteht. Endlich verfehle ich nicht, das Kollegium zu ersuchen, mir die Beweggründe zu der ohne jede rechtliche Veranlassung ergangenen Verfügung vom 16. d. M. mittheilen zu wollen. Seit dem Jahre 1870 ertheile ich Unterricht, ohne je ein Monitum der königlichen Regierung erhalten zu haben — was in aller Welt liegt jetzt gegen mich vor? Weshalb soll ich, ohne daß mich das Kollegium gehört hat, jetzt in dieser überraschend eilfertigen Weise, deren Schroffheit ohne Beispiel ist, gehindert werden, die Grundsätze der Wahrheit und Sittlichkeit wie bisher zu lehren? Das Kollegium schreibt: Mit Genehmigung des Herrn Ministers ist die Unterrichtsversagung erfolgt. Die Wahrheit dieser Behauptung anzuzweifeln, liegt mir fern. Der Minister weiß ja aber gar nicht, was ich lehre — — und er hat dennoch genehmigt?! Der Herr Minister hat, um sich Kenntniß darüber zu verschaffen, was ich lehre, sich um Aufklärung an den hiesigen Magistrat ge-